

Allgemeine Geschäftsbedingungen der EasyDamos für Unterhaltsreinigungen, Spezialreinigungen und Einzelaufträge (ausgeführt im Tagesdienst)

§ 1 Allgemein

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen der EasyDamos GmbH, Bahnhofstrasse 6, 7260 Davos Dorf - (nachfolgend „EasyDamos“) und dem Kunden (nachfolgend „Auftraggeber“). Von diesen AGB abweichende Bestimmungen gehen vor, wenn sie von den Parteien schriftlich vereinbart sind. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung.

§ 2 Vertragsverhältnis

Das Vertragsverhältnis beginnt mit der mündlichen Erteilung des Auftrages, durch die schriftliche Erteilung des Auftrages per E-Mail oder durch die Unterzeichnung des Vertrages / der Offerte durch den Auftraggeber, wobei diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ Bestandteil des Vertrages darstellen. EasyDamos verpflichtet sich, den Auftrag gemäss Vertrag und/oder zugeordneten Detailunterlagen auszuführen und stellt entsprechend, qualifiziertes Personal zur Verfügung. Die Einsatzplanung, sowie die Aufgabenverteilung an das Reinigungspersonal, erfolgt durch EasyDamos, welche ohne schriftliche Genehmigung, als einzige Partei weisungsbefugt ist.

§ 3 Vertragsbeginn, Stornierung

EasyDamos verpflichtet sich am vereinbarten Reinigungstag (oder Reinigungszeitraum) ihre Leistung zu erbringen. Verschiebt sich der Reinigungstag aus Seiten des Auftraggebers, so ist dies frühzeitig mitzuteilen. Falls der neue Ausführungstermin nicht ausführbar ist (z.B. ausgebucht) ist EasyDamos nicht verpflichtet den neuen Termin anzunehmen. Falls der neue Ausführungstermin nicht umgeplant werden kann, ist eine Kostenentschädigung wie bei einer Stornierung geschuldet. Der Auftraggeber verpflichtet sich alle ihm zu Kenntnis liegenden Informationen, die eine Reinigung beeinträchtigen könnten mitzuteilen. Einzelaufträge bis CHF 2'000.00 brutto können bis zu einen Monat vor Auftragsbeginn kostenfrei annulliert werden. Bei Vertragsstornierung unter 30 Tagen wird der vereinbarte Leistungsbetrag zu 25%, unter 15 Tagen zu 50% und unter 10 Tagen zu 100% verrechnet. Für Aufträge ab CHF 2'000.00 gelten die Fristen mal Zwei und ab CHF 8'000.00 mal Drei. EasyDamos behält sich das Recht vor, Aufträge zu stornieren, falls sich die Umstände ändern sollten.

§ 4 Reinigungsmittel, Reinigungsgeräte

Falls nichts anderes vereinbart, stellt EasyDamos die benötigten Reinigungsmittel, Geräte und Werkzeuge zur Verfügung. Die Lieferung von Auffüllmaterialien wie Seife, Toilettenpapier, Handtuchrollen, Abfallsäcke, etc. ist falls nichts anderes vereinbart, im Preis nicht inbegriffen. Ebenso sind Hubarbeitsbühnen, Gerüste oder Sonstiges im Preis nicht eingeschlossen und werden, sofern erforderlich, vom Auftraggeber bereitgestellt oder von EasyDamos separat in Rechnung gestellt. Der Auftraggeber stellt unentgeltlich Wasser und Strom zur Verfügung, falls nötig und vereinbart auch abschliessbare Abstellkammer sowie Umkleidemöglichkeiten für die Reinigungskräfte.

§ 5 Zugang, Schlüsselabgabe

Der Auftraggeber ist dafür besorgt, dass das Reinigungspersonal Zugang zu den Räumlichkeiten hat und stellt EasyDamos die nötigen Schlüssel und Zugangscodes zur Verfügung. Entstehen Wartezeiten aufgrund verschlossener Zugänge werden diese als Regiestunden verrechnet. EasyDamos verpflichtet sich mit dem Erhalt der Schlüssel zu einem ordnungsgemässen Umgang, was den Zutritt zu den Räumlichkeiten des Auftraggebers betrifft. Zusätzlich ist EasyDamos dafür besorgt, dass die Schlüssel sorgfältig aufbewahrt und nicht ohne vorgängige Meldung an Dritte weitergegeben werden.

§ 6 Personal

Grundsätzlich ist von EasyDamos eine Leistung geschuldet und nicht von einer Einzelperson. Entstehen im Mandat personenbezogene Probleme, kann mit einer Anzeigefrist von einem Monat eine Personaländerung geprüft und bei Bedarf eingeleitet werden. EasyDamos als Nicht-Mitglied des Reinigungsverbandes Alpura bestätigt, dass sämtliches eingesetztes Personal in jeder Hinsicht die gesetzlichen Anforderungen erfüllt und die Anstellungsbedingungen jederzeit den gesetzlichen Auflagen des Gesamtarbeitsvertrags der Reinigungsbranche vollumfänglich gerecht werden. EasyDamos verpflichtet sich, seine Arbeitskräfte zur Einhaltung der geltenden Hausordnung des Auftraggebers anzuhalten. Während der Arbeit besteht für die Mitarbeiterinnen Alkohol- und Rauchverbot. Die Reinigungskräfte sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden jeglicher Art anzunehmen bzw. dem Auftraggeber mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrags hinausgehen.

§ 7 Rechnungsstellung und Zahlungskonditionen

EasyDamos stellt eine Rechnung über die ausgeführten Arbeiten und eventuelle dabei eingesetzten Gerätschaften und benötigten Auffüllmittel gemäss Preisliste aus. Es ist unzulässig, Zahlungen wegen Beanstandungen oder Ansprüchen aus von EasyDamos nicht anerkannten Gegenforderungen des Auftraggebers zu kürzen oder zurückzuhalten. Der Rechnungsbetrag ist, wenn vertraglich nichts Abweichendes vereinbart wurde, netto innerhalb 20 Tagen ab Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Mit unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Auftraggeber ohne Mahnung in Zahlungsverzug, was zur Folge hat, dass sämtliche Forderungen der EasyDamos sofort zur Zahlung fällig werden. Dies berechtigt EasyDamos; jederzeit vom Vertrag zurückzutreten und die Dienstleistung einzustellen, alle bestehenden Forderungen gegenüber dem Auftraggeber ungeachtet ihrer Fälligkeit sofort geltend zu machen und/oder vom Auftraggeber

Mahngebühren von 5%, (mindestens CHF 20.-) zu verlangen. Sämtliche Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer Betreuung entstehen, werden vollumfänglich dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

§ 8 Gebühren / Abgaben

Die aus dem vorliegenden Auftrag erwachsenden Gebühren und Abgaben (wie namentlich Mehrwertsteuer, bestehende oder neu erhobene Entsorgungsabgaben und dergleichen) trägt der Auftraggeber jeweils in der Höhe der EasyDavos belasteten Beträge.

§ 9 Preisberechnung und Preisanpassungen

Falls nichts anderes vermerkt, gilt die Arbeitszeit bei Stundenaufwand (Regie) ab Magazin Bahnhofstrasse 6 bis zurück. Berechnungsgrundlage bei Reinigungsarbeiten nach Quadratmeter ist die gesamt bestellte Bodenfläche von Wand zu Wand, bei Glasreinigung das Fenstereinbaumass von Mauer zu Mauer. Sofern nichts anderes erwähnt findet der Einsatz von Montag bis Freitag zu Bürozeiten, ausgenommen Feiertage. Erhöhen sich die Lohnkostenfaktoren ausserhalb des Einflussbereiches von EasyDavos (namentlich durch gesamtarbeitsvertragliche Lohnerhöhungen, Erhöhungen von Sozial- oder Privatversicherungsbeiträgen) oder bei einer Änderung des Landesindex der Konsumentenpreises ist EasyDavos berechtigt, den Auftragspreis um das Prozentmass per 1. Januar ohne Kündigungsgrund anzupassen.

§ 10 Gewährleistung und Mängelrüge

Die Dienstleistungen gelten als vertragsgerecht erfüllt und abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich, spätestens aber bis 18.00 Uhr des folgenden Tages, begründete schriftliche Einwendungen mit Fotos erhebt. EasyDavos verpflichtet sich, begründete Beanstandungen, für welche sie einzustehen hat, sachgemäss zu beheben. Eine Haftung für Beseitigung von Mängeln, bzw. Übernahme von Folgekosten, die nach dem Zeitraum gemeldet werden oder wenn der EasyDavos keine Möglichkeit der Nachbesserung eingeräumt wurde, sind ausgeschlossen. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen von EasyDavos nicht befolgt (z.B. bei eingöltem Boden) oder vom Auftraggeber persönlich nachgereinigt, so entfällt jede Gewährleistung. Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen. Sollten Bauarbeiten stattgefunden haben, so ist der Auftraggeber verpflichtet diese mitzuteilen. (Bsp. frisch geölte Böden). Weitere oder abweichende Bestimmungen gemäss separate Garantiebestimmungen für Endreinigungen (Umzugsreinigungen).

§ 11 Schäden

Allfällige Schadenersatzansprüche des Auftraggebers sind innerhalb drei Tagen in schriftlicher Form mit Fotos an EasyDavos zu melden. EasyDavos wird ihre Haftpflichtversicherung (Garantiesumme: Fr. 5 Mio. pro Schadenfall für Personen- und Sachschäden) umgehend mit der Schadenserledigung beauftragen. Für verdeckte Schäden, gewährt EasyDavos dem Auftraggeber eine Frist von 14 Tagen. Für nachträglich gemeldete Schäden oder für Schäden, die von der Versicherung nicht gedeckt werden und/oder die Deckungssumme übersteigen wird jede Haftung abgelehnt.

§ 12 Geheimhaltungspflicht, Geschäftsgeheimnis

EasyDavos verpflichtet sich, keinerlei Informationen, die sie im Rahmen des vorliegenden Vertragsverhältnisses erfahren, an Dritte weiter zu geben. Der Auftraggeber erklärt sich ebenfalls damit einverstanden, dass er einer Schweigepflicht für Geschäftsgeheimnisse unterliegt. Als Geschäftsgeheimnisse gelten jegliche Informationen, deren Weitergabe EasyDavos und deren Beschäftigten in irgendeiner Art und Weise schaden könnten. Diese Schweigepflicht besteht auch nach Auflösung des Vertragsverhältnisses fort.

§ 13 Abwerben, Konkurrenzverbot

Der Auftraggeber darf ohne schriftliche Bewilligung der EasyDavos deren Beschäftigte weder auf eigene Rechnung, noch auf Rechnung eines Dritten, abwerben oder EasyDavos in irgendeiner Weise konkurrenzieren. Auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist es dem Auftraggeber ungeachtet der gewählten Rechtsform untersagt, Mitarbeiterinnen der EasyDavos in irgendeiner Weise direkt oder indirekt zu beschäftigen. Dieses Verbot dauert bis zwei Jahre nach Auftragsende an und ist auf das Gebiet beschränkt, in der EasyDavos tätig ist.

§ 14 Konventionalstrafe

Bei der Verletzung von Art. 12 und/oder Art. 13 schuldet der Auftraggeber EasyDavos eine Konventionalstrafe in der Höhe des Auftragsvolumens (mindestens CHF 2'000.-) zuzüglich Mehrwertsteuer (MwSt.) für jeden Fall der Zuwiderhandlung. Zusätzlich haftet der Auftraggeber vollumfänglich für den die Konventionalstrafe übersteigenden Schaden. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Pflicht zur Einhaltung vertraglicher Verpflichtungen. Die EasyDavos ist ausdrücklich berechtigt, die Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes sowie die Einhaltung der Geheimhaltungspflicht und des Konkurrenzverbotes für die Zukunft zu verlangen.

§ 15 Gerichtsstand

Differenzen bereinigen die Parteien, wenn immer möglich im direkten Gespräch. Im Streitfall gilt als Gerichtsstand der Sitz des Auftragnehmers. Es gelten immer die aktuellen Vertragsbedingungen. Sollten Bestandteile dieser AGB unwirksam sein, bleibt die Geltung übriger Bestimmungen erhalten. Der unwirksamen Bestandteile tritt eine Regelung nach Schweizer Recht, die dem angestrebten Zwecke rechtlich am nächsten kommt. Gesetzliche Vorgaben, Änderungen der paritätischen Kommission, Auflagen des GAV, Anpassungen der Teuerung, der MwSt. sowie Preisanpassungen etc. bleiben ausdrücklich vorbehalten.